

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/297	Kommunale Angelegenheiten	IM	10.	17/571	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	17/427	Kommunale Angelegenheiten	IM	11.	17/649	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
3.	17/429	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	17/31	Wahlen und Abstimmungen	IM
4.	17/836	Gesundheitswesen	SM	13.	17/502	Bausachen	MLW
5.	17/551	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/986	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	17/927	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	16/5017	Bausachen	WM
7.	17/54	Gleichstellung	SM	16.	17/746	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM
8.	17/523	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/784	Energie	UM
9.	17/569	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/298	Kommunale Angelegenheiten	IM

1. Petition 17/297 betr. Grabstätten auf dem Pragfriedhof in Stuttgart

Der Petent bringt vor, dass die Landeshauptstadt Stuttgart auf seine Anfrage hin ihm nicht mitteilen konnte, ob es sich bei den Verstorbenen S. F., P. S. und J. Z., deren Grabstätten sich auf dem Pragfriedhof befänden, um Soldaten des Ersten Weltkriegs handle. Die Landeshauptstadt Stuttgart habe zu dieser Fragestellung zu ermitteln.

Der Petent bringt weiter vor, dass auf dem Pragfriedhof in Stuttgart die Verstorbenen N. H. und A. H.-S. bestattet seien. Beide Verstorbene seien Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Der Petent bittet um Prüfung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Stuttgart führt aus, dass die Verstorbenen P. S., J. Z., N. H. und A. H.-S. auf dem jüdischen Teil des Pragfriedhofs bestattet seien. Die genannten Verstorbenen seien Kriegsofoper.

Es kann hingegen nicht abschließend geklärt werden, ob es sich bei dem Verstorbenen S. F. um einen Soldaten des Ersten Weltkriegs handelt. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Stuttgart liegen dazu keine konkreten Erkenntnisse vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/427 betr. Eintrag von Grabstätten in Stuttgart in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen zwei Grabstätten auf dem Pragfriedhof in Stuttgart an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Stuttgart führt aus, dass sich die vom Petenten angeführten Gräber auf dem jüdischen Teil des Pragfriedhofs befänden. Die Gräber seien nicht in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden. Beide Verstorbenen seien Kriegsofoper.

Die vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten. Warum nach Ende des Zweiten Weltkriegs und Befreiung von der Un-

rechtsherrschaft eine zu diesem Zeitpunkt noch mögliche Eintragung in die Gräberliste nicht erfolgt ist, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden.

Eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Da sich die vom Petenten angeführten Gräber auf dem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Teil des Pragfriedhofs in Stuttgart befinden, sind ihre dauernde Pflege und ihr dauernder Erhalt aber in jedem Fall sichergestellt. Danach ist es ausgeschlossen, die vom Petenten angeführten Gräber in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/429 betr. Eintrag von Grabstätten in Bad Buchau in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte der Verstorbenen R. P. auf dem jüdischen Friedhof in Bad Buchau an den Petitionsausschuss. Die Verstorbene sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Bad Buchau ein weiteres Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sei. Die Inschrift des Grabsteins sei in hebräischer Sprache. Es handle sich vermutlich um ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, welches nicht aus Deutschland gestammt habe. Der Zeitpunkt des Todes sei mit 1946 bis 1947 angegeben. Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob die Grabstätte in das Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 GräbG erfasst und aufgenommen worden sei.

Weiter führt der Petent die Grabstätte eines polnischen Verstorbenen an, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sei. Als Beisetzungsdatum sei „1949“ benannt. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet ebenfalls um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Bad Buchau führt aus, dass sich die Grabstätte der Verstorbenen R. P. auf dem jüdischen Fried-

hof in Bad Buchau befinde. Nach dem Kenntnisstand der Stadt sei das Grab nicht in die Gräberliste nach dem Gräberverzeichnis aufgenommen worden.

Die Stadt führt weiter aus, dass nicht habe ermittelt werden können, wer im Grab mit der hebräischen Grabinschrift beerdigt sei. Zum Grab des polnischen Verstorbenen konnte nur der Name ermittelt werden.

Die in der Petitionsschrift aufgeführten Grabnummern beziehen sich auf die Grabnummern in der Dokumentation des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg der jüdischen Grabsteine in Baden-Württemberg, die im Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar sind.

Bei der vom Petenten genannten Grabstätte der Verstorbenen R. P. handelt es sich um ein Grab, das insbesondere im Hinblick auf die Inschrift auf dem Grabstein dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Warum nach Ende des Zweiten Weltkriegs und Befreiung von der Unrechtsherrschaft eine zu diesem Zeitpunkt noch mögliche Eintragung in die Gräberliste nicht erfolgt ist, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden.

Ob es sich bei den vom Petenten genannten weiteren Grabstätten um Gräber handelt, die unter das Gräbergesetz fallen könnten, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Da sich die vom Petenten angeführten drei Gräber auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind ihre dauernde Pflege und ihr dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg in jedem Fall sichergestellt. Danach ist es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab der Verstorbenen R. P. und die weiteren vom Petenten angeführten Gräber in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/836 betr. Coronamaßnahmen

Die Petentin fordert die Überprüfung der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der Fassung vom 12. Januar 2022. Nach Auffassung der Petentin seien diese nicht verhältnismäßig, da im Gegensatz zur Delta-Variante die derzeit vorherrschende Omikron-Variante weniger gefährlich sei. Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte oder der Umstand, dass genesene Personen sich auch impfen lassen müssten und die Impfung zudem weder offiziell zugelassen, noch nachweislich schütze, müssen überprüft werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Neben der Erhöhung der Impfquote geht es im Wesentlichen darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend ist dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert werden, die sich und andere aufgrund fehlender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken können, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigen. Die Maßnahmen werden laufend durch die Landesregierung auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Der Expertenrat der Bundesregierung zu COVID-19 hat in seiner Beurteilung der Infektionslage und notwendiger Maßnahmen vom 22. Januar 2022 Folgendes ausgeführt: „Das hochdynamische Infektionsgeschehen erfordert aktuell eine Beibehaltung und strikte Umsetzung der bisherigen Maßnahmen. Wenn in Folge eines weiteren Anstiegs der Inzidenzen kritische Marken, wie z. B. eine zu hohe Hospitalisierungsrate, erreicht werden, können weitergehende Maßnahmen zur Infektionskontrolle zukünftig notwendig werden. Diese sollten daher jetzt so vorbereitet werden, dass sie ohne Verzögerung umgesetzt werden können. Die Bevölkerung muss auf die potenziellen Gefahren sowohl für die Belastung der KRITIS aber auch auf die individuelle Gefahr, die von einer Omikron-Infektion ausgehen kann, weiter hingewiesen werden.“

Die lokalen Ausgangsbeschränkungen gegenüber nicht-immunisierten Personen in der Zeit von 21:00 bis 5:00 Uhr des Folgetags galten, sofern nach Feststellung und Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung wäh-

rend der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 1 500 vorliegt. Nicht-immunisierten Personen war dann der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der genannten Zeit nur bei Vorliegen der im Ausnahmekatalog aufgezählten triftigen Gründe gestattet. Als notwendige Schutzmaßnahme konnten auch Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum sowie diesbezügliche Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden. Durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen gegenüber nicht-immunisierten Personen sollten Situationen vermieden werden, in denen es zu Begegnungen von Menschen ohne Immunität kommt, die nicht aus triftigen Gründen unerlässlich sind. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen war entsprechend § 28a Absatz 2 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) möglich, da ohne sie auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Bloße Kontaktbeschränkungen oder Zutrittsbeschränkungen gegenüber nicht-immunisierten Personen, auf die sich die Landesregierung vor Einführung der lokalen Ausgangsbeschränkungen beschränkt hatte, waren nicht ausreichend gewesen.

Durch die Coronaschutzimpfung kann das Risiko einer Infektion und Erkrankung und vor allem von schweren COVID-19-Verläufen stark reduziert werden. Das bedeutet, dass eine gegen COVID-19 geimpfte Person nach Kontakt mit SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken wird. Das Robert Koch-Institut stuft die Wahrscheinlichkeit schwer an COVID-19 zu erkranken bei den vollständig gegen COVID-19 geimpften Personen um etwa 90 % geringer ein, als bei den nicht geimpften Personen.

Ein Impfstoff wird erst nach ausreichender Überprüfung auf den Markt gebracht (präklinische und klinische Phase, Zulassungsprüfung, Auflagen der Zulassungsbehörden und Marktzulassung, Nachzulassungsbeobachtung). Nach seiner Marktzulassung erfolgt eine ständige Kontrolle zum Erfassen von Wirksamkeit und möglichen Nebenwirkungen. Nebenwirkungen und Impfreaktionen werden in Deutschland zentral – und herstellerunabhängig – vom Paul Ehrlich-Institut (PEI) erfasst – so auch bei allen in der EU zugelassenen Impfstoffen zur Impfung gegen SARS-CoV2.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für ungeimpfte immungesunde Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, im Rahmen der Grundimmunisierung die Verabreichung einer Impfstoffdosis. Innerhalb der ersten drei Monate nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird von einer ausreichenden Immunisierung ausgegangen; danach, also nach mehr als drei Monaten, ist eine zusätzliche Impfdosis erforderlich. Aufgrund der bestehenden Immunität nach einer früheren Infektion mit SARS-CoV-2 ist eine Impfdosis ausreichend, da sich dadurch bereits hohe Antikörperkonzentrationen er-

zielen lassen. Für die Impfung von Genesenen können alle zugelassenen COVID-19-Impfstoffe entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission verwendet werden.

Mit der Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum 23. Februar 2022 sind Ausgangsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, die Petition, soweit die regionalen Ausgangsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen sind, für erledigt zu erklären und der Petition im Übrigen nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die regionalen Ausgangsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/551 betr. Ausländerrechtliche Angelegenheit

Der Petent begehrt die Umverteilung in den Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes.

Die zuständige Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dass sie nunmehr die Zustimmung zur Streichung der Wohnsitzauflage der aufnehmenden Ausländerbehörde erhalten hat. Dem Petenten wird diese Entscheidung zeitnah mitgeteilt und die Wohnsitzauflage gestrichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/927 betr. Angelegenheit der Stadtwerke, Austausch der Wasseruhr, u. a.

Die Petentin begehrt die Reparatur des Hauptwasserhahns ihres Wohnhauses anstelle eines neuen Hausanschlusses.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen des turnusmäßigen Wechsels des Wasserzählers wurde ein Defekt der Absperrrichtung des Hauptwasserhahns im Haus der Petentin festgestellt.

Für die Behebung des Defekts müsste die Heizungsanlage der Petentin versetzt werden, da diese den Zugang zum Hahn entgegen § 14 Absatz 5 der Wasserversorgungssatzung der Stadt (WVS) versperrt. Die Stadt schlägt der Petentin vor, einen neuen Hauptwasseranschluss in ihr Wohnhaus legen zu lassen. Denn aus Sicht der Stadtverwaltung stellt dieses Vorgehen im Vergleich zur Versetzung der Heizungsanlage die wirtschaftlichere Lösung dar. Die Kosten für den neuen Hausanschluss müssten allerdings von der Petentin getragen werden.

Die Petentin vertritt die Auffassung, die Absperreinrichtung des Hauptwasserhahns sei von einem Auftragnehmer der Stadt beschädigt worden und könnte von der Stadt einfach repariert werden, indem diese das Wasser abstellt und den Hahn austauscht. Laut Stellungnahme des zuständigen Wassermeisters der Stadt kann es vorkommen, dass ein gealtertes Verschleißteil, wie eine Absperreinrichtung, beim Wechsel des Wasserzählers Schaden nimmt. Das von der Petentin vorgeschlagene Vorgehen sei technisch jedoch nicht umsetzbar, da gerade aufgrund der defekten Absperreinrichtung und des eingeschränkten Zugangs das Abstellen des Wassers für das Haus der Petentin nicht möglich ist.

Die Petentin hat den Anspruch der Stadt auf Verlegung eines neuen Hausanschlusses im Grundsatz nicht bestritten.

Rechtliche Würdigung:

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt nach § 44 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg als Aufgabe der Daseinsvorsorge der Gemeinde. Die Stadt betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Wasserversorgung“ zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Bestimmungen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser regelt die Stadt durch Satzung (vgl. § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz).

Nach § 14 Absatz 5 der Wasserversorgungssatzung der Stadt dürfen Hausanschlüsse nicht überbaut werden, ihre Freilegung muss stets möglich sein und sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Stellungnahme der Stadt ist zu entnehmen, dass der Hausanschluss der Petentin aufgrund der nachträglich eingebauten Heizungsanlage nur beschränkt zugänglich ist. Die Stadt sieht darin einen Verstoß gegen § 14 Absatz 5 WSV, welchen es neben dem eigentlichen Defekt am Hauptwasserhahn zu beseitigen gilt.

Nach Angaben der Stadt kann der Verstoß durch Demontage der Heizungsanlage und Aufstellung an einem anderen Ort oder durch einen neuen Hausanschluss beseitigt werden. Die Stadt empfiehlt der Petentin aus wirtschaftlichen Gründen einen neuen Hausanschluss. Die Entscheidung obliegt der Petentin. Die Kosten für einen neuen Hausanschluss wären gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 WVS in Verbindung mit § 42 Absatz 1 KAG von der Petentin zu tragen.

Die Kostenschätzung der Stadt beruht auf Angeboten vom Frühjahr 2021. Der Wassermeister der Stadt hat der Petentin mitgeteilt, dass es ihr freistehe, ein anderes Angebot einzuholen.

Das Vorgehen der Stadt ist aus kommunalrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

7. Petition 17/54 betr. Gendergerechte Sprache, Gendersternchen

Der Petent beschwert sich über genderneutrale Sprache in Publikationen der Landesregierung und führt aus, sich als Mann von geschlechtsneutralen Schreibformen nicht mehr angesprochen zu fühlen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter ist nach Artikel 3 Absatz 2 im Grundgesetz festgelegt, ebenso: „der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hin“. Eine aktive Gleichstellungspolitik ist also Verfassungsauftrag. Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) trägt diesem Auftrag durch die Vorgabe Rechnung, dass bei der Formulierung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften oder der gesamten Rechtssprache die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck kommen soll. Dies soll vorrangig durch geschlechtsneutrale Formulierungen geschehen, etwa durch die Verwendung geschlechtsneutraler Substantive, eines Adjektivs oder Adverbs, von Substantivierungen im Plural, des Passivs oder des Fragepronomens „wer“. Sind geschlechterneutrale Bezeichnungen für Personen nicht möglich oder rechtlich unzulässig, sollen vor allem im Singular weibliche und männliche Personenbezeichnungen verwendet werden. Die Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen in ausgeschriebener Form kommt namentlich an Textstellen in Betracht, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht. Männliche Personenbezeichnungen mit verallgemeinernder Bedeutung (sogenannte generische Maskulina) kommen nur in Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, in Betracht, wenn geschlechterneutrale Formulierungen nicht möglich sind und Klarheit, Bestimmtheit und notwendige Kürze einer Regelung bei durchgehender Verwendung von weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen leiden würden. Generalklauseln, in denen ausgeführt wird, dass Frauen zwar mitgemeint sind, aus Gründen der Lesbarkeit

eines Textes auf die weibliche Form jedoch verzichtet wird, sind nicht geschlechtergerecht.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, das am 18. August 2006 in Kraft getreten ist, ist ausgeführt, dass Benachteiligungen u. a. aufgrund des Geschlechts zu verhindern oder zu beseitigen sind, und dass keine Person aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden darf. Seit 2018 ist das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben in Kraft, in dem außerdem verankert ist, dass die Nicht-Binarität unserer Gesellschaft gesetzlich anerkannt ist und es nicht nur zwei Geschlechter gibt.

Diese wurde auch von der Landesregierung im Jahr 2012 bei der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt bestätigt. Konkret steht darin, dass unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft, „ein Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens“, geschaffen wird. Zu ebendiesem Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens gehört es auch, wo möglich eine nicht-binäre, geschlechtsrechte und -neutrale Sprache zu verwenden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Gericke

8. Petition 17/523 betr. Eintrag von Grabstätten in Heilbronn in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen vier Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Heilbronn an den Petitionsausschuss. Dort seien die Verstorbenen A. D., R. A., I. B. und T. L. bestattet. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um eine Prüfung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass sich die Grabstätten der vier vom Petenten angeführten Verstorbenen auf dem Israelitischen Friedhof „Im Breitenloch“ in Heilbronn befänden. Die Verstorbenen A. D., R. A. und T. L. seien Gefallene des Ersten Weltkriegs. Der Verstorbene I. B. sei eine „displaced person“ des Zweiten Weltkriegs. Die Stadt führt weiter aus, dass die vier Verstorbenen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft seien.

Die Stadt Heilbronn erklärt, dass die vier vom Petenten angeführten Gräber nicht in der Gräberliste der Stadt gelistet seien.

Die vom Petenten genannten Grabstätten der Verstorbenen A. D., R. A. und T. L. sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Heilbronn zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, setzt ein noch durch die Stadt Heilbronn vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätten in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Heilbronn wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten der Verstorbenen A. D., R. A. und T. L. in der Gräberliste der Stadt Heilbronn nachweisen.

Die vom Petenten genannte Grabstätte des I. B. ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gräbergesetz fallen könnte. Warum nach Ende des Zweiten Weltkriegs und Befreiung von der Unrechtsherrschaft eine zu diesem Zeitpunkt noch mögliche Eintragung in die Gräberliste nicht erfolgt ist, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden.

Eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Anders als bei den drei anderen in der Petition genannten Grabstätten kann in diesem Fall anhand des Sterbedatums sicher ausgeschlossen werden, dass die Nichteintragung und das Fristversäumnis im Zusammenhang mit der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus stehen. Danach ist es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab des Verstorbenen I. B. in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen. Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist seine dauernde Pflege und sein dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRGW aber in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatler: Heitlinger

9. Petition 17/569 betr. Eintrag einer Grabstätte in Ittlingen in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Ittlingen an den Petitionsausschuss. Der Bestattete sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Ittlingen führt aus, dass sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Ittlingen befinde. Die Grabstätte sei nicht in der Gräberliste aufgeführt. Die Gemeinde führt weiter aus, dass die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden (IRG) es nicht befürworte, dass die Grabstätte in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen werde.

Bei der vom Petenten genannten Grabstätte handelt es sich um ein Grab, das insbesondere im Hinblick auf die Inschrift auf dem Grabstein unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Ittlingen zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Gemeinde noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätte unter das Gräbergesetz fallen würde und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnte. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Gemeinde Ittlingen geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter das Gräbergesetz fällt und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

10. Petition 17/571 betr. Eintrag einer Grabstätte in Heinsheim (Bad Rappenau) in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Heinsheim, einem Stadtteil der Stadt Bad Rappenau, an den Petitionsausschuss.

Der dort Bestattete habe einem Infanterie-Regiment angehört und sei in einer Verlustliste verzeichnet. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Bad Rappenau führt aus, dass sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof im Stadtteil Heinsheim befinde. Die Grabstätte sei nicht in der Gräberliste aufgeführt.

Die Stadt führt weiter aus, dass der Geburtseintrag des Bestatteten den Vermerk „gefallen“ enthalte. Weitere Hinweise auf den Todestag und den Todesort seien nicht vorhanden.

Bei der vom Petenten genannten Grabstätte handelt es sich um ein Grab, das dem Grunde nach insbesondere im Hinblick auf den von der Stadt Bad Rappenau im Zuge des Petitionsverfahrens vorgebrachten Vermerks im Geburtseintrag unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätte unter das Gräbergesetz fallen würde und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnte.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter das Gräbergesetz fällt und unab-

hängig von einem Eintrag in die Gräberliste. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Bad Rappenau geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

11. Petition 17/649 betr. Nutzung und Pflege einer Wiese

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer Landschaftspflegerichtlinien-Förderung für die Bewirtschaftung einer Wiese und gegen die Einstufung des H.-Bächles als Gewässer II. Ordnung einschließlich der Auswirkung der Einstufung auf die Bewirtschaftung der Wiese. Im Übrigen ist der Petent der Auffassung, dass ihm im Rahmen einer Akteneinsicht beim Landratsamt nicht alle seinem Begehren entsprechenden Akten zur Einsicht vorgelegt wurden. Er sieht darin eine Grundrechtsverletzung. Er vermutet zudem, die Ablehnung der Förderung richte sich gegen ihn als Person. Dies schließt er so auch aus einer Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beim zuständigen Landratsamt in Bezug auf seinen Bauantrag zum Neubau eines Kuhstalls.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent betreibt nebenberuflich eine Landwirtschaft auf circa neun Hektar mit derzeit vier Kühen, zwei Kälbern und elf Ziegen. Zwar beschreibt der Petent in seiner Petition nicht, auf welche Fläche sich seine Ausführungen bezüglich der Wiesenbewirtschaftung beziehen. Seine Ausführungen erlauben aber eine örtliche Zuordnung, aufgrund welcher nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt es sich um eine Fläche auf Gemarkung H. handeln muss, für die der Petent vor circa fünf Jahren eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) beantragt hatte. Das diesem Antrag zugrundeliegende Grundstück ist circa 0,23 Hektar groß (circa 0,1 Hektar Grünland/circa 0,13 Hektar Wald), wobei der vom Petenten erwähnte Orchideenbestand nur auf einem kleinen, zum Wald angrenzenden Teilstück vorkommt.

Das Prüfverfahren nach LPR mündete zunächst in einen gemeinsamen Behördentermin am 1. August 2018, an dem neben dem Petenten das Landratsamt (untere Naturschutzbehörde), die Stadt, der Landschaftserhaltungsverband, das Landwirtschaftsamt und der damalige Naturschutzbeauftragte teilnahmen. Bei diesem Termin ging es im Wesentlichen um die Flächenbewirtschaftung des Grundstücks auf Gemarkung H.

und die damit verbundene finanzielle Entschädigung. Im Ergebnis wurde dem Petenten im Februar 2019 mitgeteilt, dass ihm keine Förderung nach der LPR gewährt werden könne und er die Gelder (wie bisher schon) über die landwirtschaftlichen Förderprogramme (Ausgleichszulage, FAKT, Betriebsprämie bzw. Direktzahlungen) beantragen solle. Nachdem sich der Petent Ende 2020 diesbezüglich erneut erkundigte, teilte ihm das Landratsamt mit, dass die Durchführung eines LPR-Verfahrens nicht möglich sei.

Das Landratsamt behandelt das H.-Bächle als Gewässer II. Ordnung. Bereits in verschiedenen Gesprächen und Mails im Zusammenhang mit seinem Bauantrag für einen Kuhstall wurde der Petent über die Gewässereinstufung des auf seinem Grundstück der Gemarkung R. in B. fließenden oberirdischen Gewässers hingewiesen. Nachdem der Petent diesbezüglich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten hatte, ordnete das Landratsamt am 4. März 2021 in einem feststellenden Verwaltungsakt das Gewässer als öffentliches Gewässer II. Ordnung ein.

Gegen diese Entscheidung des Landratsamts hat der Petent Widerspruch eingelegt; der Widerspruch wurde von der höheren Wasserbehörde beim Regierungspräsidium mit Bescheid vom 30. November 2021 zurückgewiesen. Inzwischen ist diese Entscheidung bestandskräftig geworden; der Petent hat gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums keine Klage erhoben.

Der Petent betreibt Weideviehhaltung an den Ufern dieses Gewässers. Gegen die Einordnung als Gewässer II. Ordnung hat der Petent vorgetragen, dass es im Sommer teils trockenfalle und ein sehr kleines Einzugsgebiet habe. Er weist in der Petition zudem darauf hin, die Gewässerunterhaltung würde durch die zuständige Gemeinde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Ferner werde die Springkrautbekämpfung nicht hinreichend verfolgt. Zudem wendet er sich gegen ein ihm gegenüber ausgesprochenes Verbot, einen Zaun am Rand seiner Weide aufzustellen.

Am 30. September 2019 stellte der Petent bei der Baurechtsbehörde einen Bauantrag für den Kuhstall, in dessen Rahmen die untere Wasser-, untere Naturschutz- und untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt beteiligt wurden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach seinem Vorbringen ist davon auszugehen, dass der Petent befürchtet, sein Antrag werde ohne eine hinreichende Begründung negativ beschieden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Es besteht nicht die Möglichkeit einer LPR-Förderung. Die in dieser Raumschaft im Jahre 2019 vorgenommene Überprüfung der bisher vorliegenden Ergebnisse der alten Biotop- bzw. FFH-Mähwiesenkartierung durch die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt hat ergeben, dass das gegenständliche Grundstück nicht als geschützte Fläche ausgewiesen werden kann. Anzumerken ist hier, dass eine von der unteren Naturschutzbehörde geplante naturschutz-

fachliche Überprüfung im Juli 2019 vor Ort durch den Petenten insoweit verhindert wurde, als dieser den Zutritt zur Wiesenfläche verwehrt. Die Fläche ist eingezäunt und wird seitdem mittels Schloss für jeglichen Zutritt gesperrt.

Zutreffend ordnet das Landratsamt das Gewässer als Gewässer II. Ordnung ein. Das H.-Bächle ist ein oberirdischer, natürlicher Wasserlauf im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Gemäß § 3 Absatz 3 WG zeichnet sich ein natürlicher Wasserlauf dadurch aus, dass er ständig oder zeitweilig in einem natürlichen Bett Wasser führt. Dies trifft auf das H.-Bächle zu. Dass das Gewässer im Sommer teilweise trockenfalle und ein sehr kleines Einzugsgebiet habe, wie der Petent vorträgt, ist daher unerheblich. Damit handelt es sich grundsätzlich um ein Gewässer II. Ordnung nach § 4 WG.

Von dieser Einstufung des Gewässers ist die Frage zu unterscheiden, ob es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Absatz 3 WG handelt. Die Entscheidung dieser Frage bestimmt, ob im Sinne von § 29 Absatz 1 WG ein Gewässerrandstreifen zu beachten ist. In einem Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht standortgebunden oder erforderlich sind, verboten. Dies bezieht sich auch auf Viehunterstände und feste Zäune für die dauerhafte Beweidung. Gemäß § 29 Absatz 2 WG sind zudem Bäume und Sträucher am Gewässerrandstreifen zu erhalten. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist nach § 38 Absatz 1 WHG, dass ökologische Funktionen oberirdischer Gewässer erhalten und verbessert werden, Wasser gespeichert wird, Stoffeinträge aus diffusen Quellen vermieden werden und der Wasserabfluss gesichert wird. Eine Befreiung von diesen Verboten kann gemäß § 38 Absatz 5 WHG erteilt werden, soweit ein Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Einstufung als „Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ erfolgt nach der Gesetzesbegründung zu § 29 WG (Landtagsdrucksache 15/3760 vom 9. Juli 2013) im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse.

Naturgemäß setzt eine untergeordnete Bedeutung zunächst voraus, dass es sich um ein kleines Gewässer handelt. Dies bedeutet, dass das Gewässer im natürlichen Erscheinungsbild nur als völlig geringfügig auftritt, wenig Wasser führt, ein sehr schmales Bett hat oder nur eine geringe Fläche Landes mit wenig Wasser überdeckt. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ergibt sich daraus, welche Funktion das kleine Gewässer für den Wasserhaushalt besitzt. Es ist dann von untergeordneter Bedeutung, wenn es den Wasserhaushalt des jeweiligen Einzugsgebiets nur unerheblich beeinflusst.

Diese Voraussetzungen treffen auf das H.-Bächle nicht zu. Es ist 380 Meter lang, verläuft dauerhaft in einem eigenen Bett, hat ein Einzugsgebiet von 20,7 Hektar (etwa doppelt so viel wie die im Leitfaden „Ge-

wässerrandstreifen in Baden-Württemberg“, Herausgeber Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und WBW Fortbildungsgesellschaft, Stand 11/2015 Kapitel 4.2 mit den dort aufgeführten zehn Hektar als erforderlich betrachtet wird) und weist wasserwirtschaftliche Funktionen auf, da es zur Entwässerung des Einzugsgebietes dient und aufgrund der Topografie des Geländes (sanfter Taleinschnitt) eine natürliche Vorflutfunktion vorliegt.

Das Argument des Petenten, dass das Gewässer im Sommer teils trockenfalle und deshalb von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sei, kann nicht greifen. Auch Gewässer, die vorübergehend kein Wasser führen, können wasserwirtschaftliche Bedeutung haben und dadurch in der Zeit, in der sie Wasser führen, besonders schutzwürdig sein. Dies ist hier der Fall. Auch dem Vortrag, das Einzugsgebiet sei von der unteren Wasserbehörde falsch eingeschätzt worden, wurde noch einmal nachgegangen. Das Landratsamt erfasste in einem Vor-Ort-Termin am 25. Februar 2020 das Einzugsgebiet erneut und glich dieses mit Kartendaten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ab. Dies führte zu keinem anderen Ergebnis als dem oben geschilderten.

Ob und inwieweit hier im Hinblick auf die Beweidung eventuelle Befreiungen möglich sind, bleibt nun einem schon seit längerem geplanten Ortstermin unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange vorbehalten. Je nach Pandemielage soll dieser Termin im Laufe des Jahres 2022 stattfinden.

Bezüglich der Gewässerunterhaltung ist darauf hinzuweisen, dass es für die Stadtverwaltung bisher keinerlei Anlass gab, wie z. B. Meldungen, Reklamationen etc., Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 39 Absatz 1 WHG zu intensivieren. Jedoch ist die Stadt zur Organisation und Durchführung einer Gewässerschau bereit, wie diese bereits andernorts durchgeführt wird. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass Unterhaltungslast des hier angesprochenen Gewässers II. Ordnung gemäß § 30 Absatz 1 WG keinen Rechtsanspruch des Petenten gegen die Gemeinde begründet.

Zudem bietet die Stadt seit Jahren vielfältige Aktionen zur Bekämpfung neophytischer, invasiver Pflanzen wie dem Indischen Springkraut an. So finden neben jährlichen Stadtreinigungsaktionen auch „Springkrauttage“ statt, an denen vornehmlich Schulen, Verbände und ehrenamtliche Helfer mitwirken.

Von einer Springkrautproblematik am H.-Bächle war der Stadt bisher nichts bekannt. Bei entsprechendem Handlungsbedarf würde die Stadt – in Abstimmung mit dem Petenten – im Jahr 2022 eine Bekämpfungskaktion durchführen.

Im Rahmen des laufenden Baugenehmigungsverfahrens hat die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ergänzungen in Bezug auf die Mistlagerung und das Beweidungskonzept nachgefordert. Diese befinden sich zurzeit noch in der Prüfung. Die untere Naturschutzbehörde hat die Zustimmung von der landwirtschaftlichen Privilegierung des Bauvorhabens abhängig gemacht. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat

eine zustimmende Beurteilung des Bauantrags davon abhängig gemacht, dass der Petent für die Weideflächen, die nicht in seinem Eigentum stehen, Pachtverträge vorlegt. Diese liegen der Baurechtsbehörde bis heute nicht vor.

Zu den offenen Punkten betreffend die Mistlagerung und das Beweidungskonzept ist ein Vor-Ort-Gespräch mit dem Petenten unter Einbeziehung der zuständigen Baurechtsbehörde im Laufe des Jahres 2022 geplant.

Das Recht auf Akteneinsicht, auf das sich der Petent bezieht, ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und Grundlage für ein faires Verwaltungsverfahren. Es ist Garant für die weitere Durchsetzung von Grundrechten durch den Betroffenen.

Aus den vorliegenden Berichten der beteiligten Behörden ist nicht ersichtlich, dass gegenüber dem Petenten bei der Akteneinsicht und der Durchführung seiner Antragsverfahren persönliche Erschwernisse bzw. Benachteiligungen erfolgt sind, sondern ihm vielmehr – im Zusammenhang mit den hier gegenständlichen Vorgängen – die Akten zur Einsicht vorgelegt wurden, um deren Einsichtnahme er ersucht hat. Eine willkürliche Vorenthaltung von Informationen gegenüber dem Petenten hat nicht stattgefunden.

Eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder von Grundrechten ist nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

12. Petition 17/31 betr. Landtagswahlrecht

Der Petent schlägt vor, der Landtag möge eine Reform des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmenwahlrecht vornehmen. Um das personalisierte Verhältniswahlrecht zu erhalten, solle die Vergabe der Zweitstimmen nach dem Vorbild des bayerischen Landtagswahlrechts erfolgen. Durch eine Trennung von Partei- und Wahlkreisstimme solle bewirkt werden, dass die Wahlkreisarbeit unabhängig von der Ausrichtung der Landespartei bewertet werden könne.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Das vom Petenten als Vorbild vorgeschlagene Landtagswahlrecht Bayerns ist ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht. Die Wähler haben eine Stimme für die Wahl eines Bewerbers im Stimmkreis (der dem Wahlkreis im Landtagswahlrecht Baden-Württembergs entspricht), und eine Stimme im Wahlkreis (der alle Stimmkreise eines Regierungsbezirks umfasst), mit der die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber von einer Wahlkreisliste, die auch alle übrigen Stimmkreisbewerber des Wahlkrei-

ses umfasst, abgeben können. Gewählt ist im Stimmkreis, wer die meisten Stimmen erhält. Für das Kräfteverhältnis zwischen den Parteien ist in Bayern die Summe aller auf die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei entfallenen Stimmkreis- und Wahlkreisstimmen ausschlaggebend. Insoweit unterscheidet sich das bayerische Landtagswahlrecht vom Zweitstimmenwahlrecht des Bundestagswahlrechts, bei dem die Zweitstimmen für den Anteil einer Partei bei der Verteilung der Mandate ausschlaggebend sind. Hinzu kommt, dass bei der Bundestagswahl die Zweitstimme für eine Landesliste insgesamt abgegeben wird, während das bayerische Wahlrecht die Wahl eines konkreten Bewerbers bzw. einer Bewerberin von der Wahlkreisliste vorsieht.

Eine Gestaltung des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg nach dem Vorbild des bayerischen Landtagswahlrechts wäre prinzipiell möglich und verfassungsrechtlich zulässig. Insbesondere würde dieses Wahlsystem Artikel 28 Absatz 1 der Landesverfassung, wonach die Abgeordneten nach einem Verfahren gewählt werden, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet, Rechnung tragen. Durch die Möglichkeit, auch von der Wahlkreisliste bestimmte Personen zu wählen, würden die Einflussmöglichkeiten der Wählerinnen und Wähler auf die personelle Zusammensetzung des Landtags erweitert. Dagegen wäre die Möglichkeit der Parteien, die Zusammensetzung der eigenen Fraktion durch die Aufstellung der Landesliste maßgeblich zu beeinflussen, reduziert, da die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste, bei deren Aufstellung möglicherweise auch Überlegungen zum Geschlechterverhältnis oder zum Regionalproporz eine Rolle spielten, von den Wählerinnen und Wählern im Unterschied zu einer geschlossenen Landesliste wieder verändert werden kann.

Am 6. April 2022 hat der Landtag mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen eine Änderung des Landtagswahlrechts beschlossen, die die Einführung eines Zweitstimmenwahlrechts vorsieht. Das Gesetz ist am 30. April 2022 in Kraft getreten. Nach der neuen Gesetzeslage ist, vergleichbar dem Bundestagswahlrecht, neben einer Erststimme für die Wahl einer Person im Wahlkreis eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste vorgesehen. Beim Ausscheiden von Abgeordneten rückt für direkt im Wahlkreis gewählte Abgeordnete der Ersatzbewerber nach, bei über die Landesliste gewählten Abgeordneten erfolgt das Nachrücken entweder über individuell für die Listenbewerber von den Parteien aufgestellte Ersatzbewerber oder, sofern ein solcher nicht (mehr) vorhanden ist, durch die nächste Person auf der Landesliste. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag wird ausschließlich durch die Zweitstimme bestimmt werden.

Insofern unterscheidet sich das neue Landtagswahlrecht in Baden-Württemberg wesentlich vom bayerischen Landtagswahlrecht, weil das bayerische Landtagswahlrecht wie oben dargestellt auch die Wahl einer Person von der Liste ermöglicht und zudem die

Summe der Erst- und Zweitstimmen für die Sitzverteilung unter den Parteien maßgeblich ist. Dagegen sieht das neue Landtagswahlrecht in Baden-Württemberg keine Möglichkeit der Personenwahl bei der Zweitstimme vor und über die Sitzverteilung unter den Parteien im Landtag entscheidet allein die Zweitstimme.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

13. Petition 17/502 betr. Bausache

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Bauvorbescheids zum Abbruch und Umbau eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes sowie die Neuerrichtung einer Wohnung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das gegenständliche Flurstück ist mit einem Wohnhaus mit Scheune bebaut. Es liegt am Ortsrand und ist überwiegend von landwirtschaftlichen Gebäuden und Feldern umgeben. Erschlossen wird das Grundstück durch den H.weg. Es befindet sich zugleich im baurechtlichen Außenbereich.

Am 22. Januar 2021 beantragte die Petentin einen Bauvorbescheid zur Frage der Zulässigkeit des beabsichtigten Abbruchs und Umbaus sowie der Neuerrichtung einer Wohnung. Mit Schreiben vom 11. März 2021 teilte die untere Landwirtschaftsbehörde im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung gegenüber der unteren Baurechtsbehörde mit, dass die immissionsschutzrechtlich zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten für das Vorhaben durch den landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb auf dem angrenzenden Grundstück des Nachbarn überschritten werden. Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb befindet sich in circa sieben Metern Entfernung zu dem Bauvorhaben der Petentin. Die Abluft aus den Stallungen des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs entweicht über die seitlichen Öffnungen der Fenster und Tore und kann nicht über das Dach bzw. den First abgeführt werden. Zudem befindet sich auf der Seite des südlichen Giebels das Festmistlager.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 teilte die untere Baurechtsbehörde der Petentin mit, dass ein positiver Bauvorbescheid für das Bauvorhaben nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Petentin wurde um Rückmeldung gebeten, ob eine rechtsmittelfähige Ablehnungsentscheidung gegen Errichtung der Bearbeitungsgebühr oder alternativ die Rücknahme der Bauvoranfrage gewünscht wird. Bisher erfolgte keine Rückmeldung, sodass noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung seitens der unteren Baurechtsbehörde ergangen ist.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 57 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) kann dem Bauherrn vor Einreichen des Bauantrags ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Dieser ist zu erteilen, wenn bezüglich der gestellten Fragen dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund des sehr geringen Abstands des Bauvorhabens zu den nachbarlichen Stallungen und der Entlüftung über die sich direkt gegenüber dem Gebäude der Petentin befindlichen Fenster erhebliche und häufige Geruchsbeeinträchtigungen und Platzgerüche zu erwarten. Dem Vorhaben stehen somit von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften des Immissionsschutzrechtes entgegen.

Nach der Methode der „Maximalabschätzung im Nahbereich“ ermittelte das Regierungspräsidium eine maximale Geruchsbelästigungshäufigkeit des Vorhabens durch den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb von 0,34. Zum Zeitpunkt der Antragstellung galt nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn-/Mischgebiete ein Immissionswert bezüglich der Geruchsstundenhäufigkeit von 0,10 und für Dorfgebiete ein Wert von 0,15 im Allgemeinen als zumutbar. Seit dem 18. August 2021 ist diese Richtlinie integriert in die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit diesbezüglich unveränderten Geruchsstundenhäufigkeiten.

Ein regelmäßiger Bestandteil der Beurteilung der Belästigungswirkung ist die Untersuchung, ob die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung besteht, wenn in Gemengelagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist. Aufgrund der im vorliegenden Fall erwarteten deutlichen Überschreitung von Geruchsstundenhäufigkeiten ist jedoch von einer erheblichen Belästigung auch für den neu zu errichtenden Wohnraum als zusätzlich maßgeblichen Immissionsort auszugehen, obwohl Gerüche aus landwirtschaftlichen Betrieben ortsüblich sind. Der bestehende nachbarliche landwirtschaftliche Betrieb hat Bestandsschutz und darf folglich nicht eingeschränkt werden.

Im konkreten Fall können das Landwirtschaftsamt und das Regierungspräsidium die Geruchshäufigkeiten nur wie dargelegt abschätzen, da diese nicht über Tools verfügen, die für die Berechnungen in einem derart nahen Bereich geeignet sind. Um diese Information zu bekommen, müsste die Petentin ein Sachverständigenbüro mit einer Geruchsimmissionsprognose beauftragen. Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Gerüche dürfte aller Voraussicht nach auch ein Gutachterbüro zu keinem anderen Ergebnis kommen. Selbstverständlich bleibt es der Petentin jedoch unbenommen, hier das entsprechende Fachgutachten in Auftrag zu geben, um rechtssicher zu belegen, dass die zulässigen Grenzwerte doch eingehalten werden.

Weitere Beeinträchtigungen sind auch aufgrund des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs über den Zufahrtsweg vorhanden.

Die Mitteilung vom 30. März 2021 an die Petentin, wonach eine positive Entscheidung über den Antrag auf Bauvorbescheid aufgrund der öffentlichen Belange der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und der Einhaltung der gebotenen Rücksichtnahme nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist daher nicht zu beanstanden.

Der im Schreiben vorhandene Zahlendreher bei der Flurstücksnummer ist unerheblich, da aus der Angabe der Lage (H.weg) eine direkte Zuordnung möglich ist.

Der Bauvorbescheid wird daher abzulehnen sein, sofern die Petentin nicht vom Angebot, eine Rücknahme der Bauvoranfrage zu veranlassen, Gebrauch macht.

Die Petentin hat die Möglichkeit, einen rechtsmittel-fähigen Bescheid mit oder ohne vorher in Auftrag gegebenes Geruchsgutachten zu erhalten und die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde gegebenenfalls im Widerspruchsverfahren und Klageverfahren überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

14. Petition 17/986 betr. Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Rundfunkgebühren

Die Petentin fordert die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des Rundfunkbeitrags mit der Begründung, die Bevölkerung würde durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit zensierten Informationen und Unwahrheiten versorgt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Deutschland gibt es, wie in vielen anderen europäischen Staaten auch, ein duales Rundfunksystem. Der private Rundfunk und der öffentlich-rechtliche Rundfunk bestehen nebeneinander. Dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (zuletzt mit Beschluss vom 20. Juli 2021). Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen

Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Rundfunkbeitrag ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fließen daher Mittel aus dem Rundfunkbeitrag zu, die sich aber streng an ihrem Bedarf orientieren, den die Kommission zu Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, eine unabhängige und sachverständig besetzte Kommission, regelmäßig ermittelt und der in der Folge durch die Länder gesetzlich umgesetzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Rang eines Landesgesetzes. Der Rundfunkbeitrag ist daher von Gesetzes wegen zu zahlen. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags oder des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kommt daher nicht in Betracht.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Juni 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

15. Petition 16/5017 betr. Bausache, Abstandsregelung

Der Petent beantragt die Klärung, mit welchem Mindestabstand zu dem an sein Grundstück angrenzenden planungsrechtlichen Außenbereich eine Stützmauer möglich ist, da dies aus den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans nicht eindeutig ersichtlich wäre.

Der Petent reichte mit Antrag vom 5. Oktober 2020 bei der Gemeinde eine Bauvoranfrage ein. Im Rahmen dieser Bauvoranfrage beantragte der Petent eine Klärung hinsichtlich des Mindestabstands einer Stützmauer zur Grenze des an sein Grundstück anschließenden planungsrechtlichen Außenbereichs. Das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde hat diesen Bauvorbescheid insoweit beschieden, als ausgeführt wurde, dass bei einem Abstand der Stützmauer von 2,50 m zu seiner Grundstücksgrenze die Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Im petitionsgegenständlichen Fall wird vom Petenten dieser Abstand von 2,50 m hinterfragt.

Auf die vorangegangenen Petitionsverfahren 16/1584 (vgl. Drucksache 16/4347) und 16/2760 (vgl. Drucksache 16/8896) wird hingewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 57 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist ein positiver Bauvorbescheid zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das Grundstück des Petenten liegt im räumlichen Geltungsbereich eines am 14. September 2014 bekanntgemachten qualifizierten Bebauungsplans. Nach Ziffer 2.5 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Stützmauern an den Grenzen zum Außenbereich und zur öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig.

Nach Auffassung des nachgeordneten Bereichs führt der Abstand von 2,50 m einer Stützmauer zu den Außenbereichsgrundstücken dazu, dass das Tatbestandsmerkmal „an der Grenze zum Außenbereich“ nicht erfüllt ist. Es bedarf daher eines Abstands von 2,50 m einer Stützmauer zu den Außenbereichsgrundstücken, damit die Ziffer 2.5 des Bebauungsplans eingehalten wird. Das Landratsamt hat insoweit mit der Gemeinde sowie dem Planungsbüro Rücksprache gehalten. Um die Ziffer 2.5 der örtlichen Bauvorschrift zu realisieren, ist die bauordnungsrechtliche Mindestabstandsflächentiefe von 2,50 m einzuhalten, welche sich aus § 5 Absatz 7 Satz 2 der Landesbauordnung ergibt. Dieses Vorgehen und diese Sichtweise sind nicht zu beanstanden. Diesbezüglich ist namentlich dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass sich aus der Begründung des Bebauungsplans nichts Gegenteiliges ergibt. Die Beantwortung des Bauvorbescheids durch das Landratsamt dergestalt, dass unter der Bedingung der Einhaltung eines Abstands von 2,50 m die Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden kann ist daher nicht zu beanstanden.

Nachdem der Petent hinsichtlich seines Bauvorhabens mit Einreichung des Bauvorbescheids auf Grundlage von § 57 LBO eine behördliche Feststellung zur Vereinbarkeit seines Vorhabens mit insbesondere materiell öffentlich-rechtlichen Vorschriften anstrebt, eröffnet § 50 Absatz 5 Satz 2 LBO die Möglichkeit, die Vereinbarkeit eines verfahrensfrei durchzuführenden Vorhabens mit den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in dem für den Bauvorbescheid geltenden Verfahren nach § 57 LBO prüfen und feststellen zu lassen. Hiernach sind Stützmauern nach Ziffer 7c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO bis zu einer Höhe von 2,0 m verfahrensfrei. Mit Schreiben vom 30. November 2020 wurde der Petent vonseiten des Landratsamts diesbezüglich in Kenntnis gesetzt und gebeten, gegebenenfalls die entsprechenden Planunterlagen einzureichen. Bisher hat der Petent hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

16. Petition 17/746 betr. Angelegenheit der IHK

Der Petent wendet sich an den Landtag, weil er als Photovoltaik-Betreiber Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) sei, er aber keinen Nutzen von dieser Mitgliedschaft habe und im Gegensatz zu einem anderen Photovoltaik-Betreiber Beiträge zur IHK zahlen müsse.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent wurde aufgrund der Datenübermittlung durch die Finanzbehörden mit seinem Photovoltaik-Betrieb 2015 Mitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK). In den Jahren 2015 und 2016 war der Petent beitragsfrei, da das zuständige Finanzamt einen Gewinn unterhalb der gesetzlichen Beitragsfreistellungsgrenze nach § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) übermittelte. Für diese Jahre hat die IHK keine Beitragsbescheide erlassen.

Erstmals für das Jahr 2017 übermittelte das Finanzamt einen Gewinn von mehr als 5 200 Euro, sodass die IHK mit Bescheid vom 24. September 2019 den Mindestgrundbeitrag von 40 Euro festsetzte. Seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid nahm der Petent nach einer Erläuterung der IHK über die Rechtsgrundlagen und die Erfolgsaussichten des Widerspruchs mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 zurück. Die weiteren Beitragsbescheide für die Jahre 2018, 2019 und 2020 sowie den vorläufigen Beitragsbescheid für

2021 vom 23. März 2021 über jeweils 40 Euro hat der Petent bestandskräftig werden lassen.

Wegen einer Gesetzesänderung, nach der nur noch diejenigen Photovoltaik-Betreiber IHK-Mitglied sind, deren Photovoltaik-Anlage mehr als 10 kW installierte Leistung haben, fragte die IHK den Petenten im Januar 2020 nach dieser Leistung. Der Petent gab daraufhin mehr als 10 kW an.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 informierte der Petent die IHK darüber, dass ein Bekannter im IHK-Bezirk mit seiner Photovoltaik-Anlage einen Gewinn über 5 200 Euro erziele, aber keinen IHK-Beitrag zahle. Der IHK teilte er auf Nachfrage weder den Namen dieses Bekannten noch das betreffende Jahr und die installierte Leistung der Anlage mit. Die IHK konnte nicht ermitteln, um wen es sich bei diesem Bekannten handelt, ob er als Mitglied geführt wird und ob es Sachgründe für die Nichtfestsetzung von Beiträgen gibt. Daher konnte die IHK nur nochmals die Mitgliedschaft und Beitragspflicht des Petenten selbst prüfen. Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 bestätigte die IHK die Beitragspflicht des Petenten und informierte ihn zudem über die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung.

Der Petent fühlt sich durch die behauptete unterschiedliche Beitragserhebung ungerecht behandelt. Außerdem habe er keinen Nutzen von der IHK-Mitgliedschaft und lege auch keinen Wert darauf.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021, in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 18. Oktober 2016. Danach sind die Kammerzugehörigen beitragspflichtig. Nach § 2 Absatz 1 IHKG gehören natürliche Personen zur IHK, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind und im IHK-Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Petent. Die IHK-Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetz und liegt nicht im Ermessen der IHK.

Die Pflichtmitgliedschaft in der IHK und die damit verbundene Beitragspflicht ist verfassungskonform und hängt nicht davon ab, ob das jeweilige Mitglied diese Mitgliedschaft möchte oder einen konkreten Nutzen aus der Mitgliedschaft ziehen kann.

Betreiber von Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10 kW sind nach § 3 Nummer 32 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 3 Nummer 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien von der Gewerbesteuer befreit, sodass sie im Ergebnis seit dem Jahr 2019 nicht mehr der Pflichtmitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 IHKG unterliegen. Für den Petenten trifft dies nach eigener Auskunft nicht zu, da die installierte Leistung seiner Photovoltaik-Anlage größer ist.

Auch soweit die IHK den Beitrag für das Jahr 2021 nur vorläufig festgesetzt hat, ist die Beitragserhebung zu Recht erfolgt. Liegt noch keine Gewerbesteuerveranlagung des Finanzamts vor, kann die IHK ihre Mitglieder nach § 15 Absatz 3 der Beitragsordnung aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbebeitrags vorläufig veranlagern. Das ist hier geschehen. Der Petent wurde zudem informiert, dass er sich vorläufig von der Beitragspflicht befreien lassen könne, sofern sein Gewinn aus der Photovoltaik-Anlage für das Jahr 2021 voraussichtlich unter der gesetzlichen Freistellungsgrenze des § 3 Absatz 3 Satz 3 IHKG von 5 200 Euro läge.

Hinsichtlich des vom Petenten angeführten Bekannten ist darauf hinzuweisen, dass es viele Gründe geben kann, weshalb er keinen IHK-Beitrag zahlt. Möglicherweise erlangt die IHK schon keine Kenntnis von einem potenziellen Mitglied, weil keine Gewerbeanmeldung vorliegt oder keine entsprechenden Daten von den Finanzbehörden übermittelt werden. Für die Rechtsstellung des Petenten und die Beurteilung seiner Petition kann dies jedoch dahinstehen, da der Petent aus der tatsächlichen und möglicherweise rechtswidrigen Situation Dritter keine eigenen Rechte ableiten kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

17. Petition 17/784 betr. Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Die Petentin beanstandet den Vollzug des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) durch das Baurechtsamt der Stadt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach § 4 Absatz 1 EWärmeG besteht eine Verpflichtung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, beim Austausch einer Heizanlage mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Alternativ können auch Ersatzmaßnahmen erbracht werden. Die Erfüllung dieser Pflicht ist nach § 4 Absatz 2 EWärmeG innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nachzuweisen.

Die mit Schreiben der Petentin vom 10. Juni 2021 vorgelegten Nachweise entsprachen nicht den Vorgaben des EWärmeG. Nach § 20 Absatz 2 EWärmeG ist auch bei der Erfüllung durch gasförmige Biomasse zwingend eine Bestätigung eines Sachkundigen erforderlich. Dieser muss u. a. Angaben zur thermischen Leistung und Technik der Gastherme bescheinigen (vgl. § 5 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 EWärmeG). Zwar ist die Form der Nachweise nicht vorgegeben,

jedoch ist es gängige Verwaltungspraxis, auf die entsprechenden vom Umweltministerium zur Verfügung gestellten Nachweise zu verweisen und diese wie hier auch den Betroffenen direkt zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis kann auch in einer anderen Form erfolgen, muss aber die entsprechenden Angaben und Bestätigungen des Sachkundigen erhalten, was im vorliegenden Fall nicht gegeben war.

Nach § 4 Absatz 1 EWärmeG besteht die Verpflichtung, beim Austausch einer Heizanlage mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Durch den Bezug von gasförmiger Biomasse kann die Verpflichtung jedoch nur zu maximal 10 Prozent erfüllt werden (§ 5 Absatz 3 EWärmeG). Für die Erfüllung der noch offenen 5 Prozent wurde von der Stadt mit Schreiben vom 14. Juni 2021 mitgeteilt, dass dies entweder durch einen Sanierungsfahrplan oder eine weitere Maßnahme erfolgen kann. Der Petentin war damit darüber informiert, dass neben der Erstellung eines kostenpflichtigen Sanierungsfahrplans auch andere Erfüllungsoptionen zur Verfügung stehen. Sie entschied sich für die Erstellung des Sanierungsfahrplans.

Im EWärmeG ist keine Kostenübernahme durch die Behörde vorgesehen. Die finanzielle Belastung der Eigentümerinnen und Eigentümer ergibt sich aus deren Verantwortlichkeit als Verursacher von Treibhausgasemissionen. Die Höhe der Kosten für die Erstellung eines Sanierungsfahrplanes unterliegt im Übrigen dem Privatrecht. Die der Petentin durch die Beauftragung eines Gebäudeenergieberaters entstandenen Kosten sind mit insgesamt 762 Euro zwar nicht unerheblich, dürften aber im Verhältnis zu den durch den Austausch der Heizungsanlage entstandenen Kosten nur gering ins Gewicht fallen. Dabei handelt es sich nicht um Kosten der Nachweisführung, sondern um die Kosten der gewählten Erfüllungsmaßnahme Sanierungsfahrplan selbst.

Die im EWärmeG gestellten Anforderungen werden grundsätzlich nicht als übermäßig kompliziert und unverständlich angesehen. Für die technischen Sachverhalte, deren Regelung bei der Zielsetzung des EWärmeG unvermeidbar war, ist die Zuziehung eines Sachkundigen vorgesehen. Darüber hinaus wurden der Petentin im konkreten Fall mehrere Hilfsmöglichkeiten eröffnet, so über die Mitteilung einer kostenlosen Infohotline oder das Angebot, sich bei der Sachbearbeiterin zu melden. Daraufhin gelang es der Petentin schließlich auch, die Nachweise erfolgreich vorzulegen.

Die Stadt hat in vorbildlicher Weise und zeitnah die Petentin über das EWärmeG informiert sowie darüber hinaus auf entsprechende Informationsmöglichkeiten und Hilfsangebote verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

18. Petition 17/298 betr. Überprüfung eines Grabes in Ilvesheim

I. Sachverhalt

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Ilvesheim an den Petitionsausschuss. Der Verstorbene sei zum Zeitpunkt seines Todes Militärangehöriger gewesen. Der Petent bittet um Prüfung, ob die Grabstätte unter den Schutz des Gräbergesetzes falle.

II. Beurteilung

Die Gemeinde Ilvesheim führt aus, dass sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Ilvesheim befinde. Die Grabstätte sei nicht in der bei der Gemeinde zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen.

Die Gemeinde verweist darauf, dass keine Tatbestände ermittelt werden konnten, nach denen das Grab vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasst werden würde.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt, kann damit im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt ist unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter Schutz des Gräbergesetzes fällt oder nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

2.6.2022

Der Vorsitzende:

Marwein